

TA Eisenach vom 16. 10. 2008

Mandat oder Job

*Bürgermeister entschied, dass Angestellte nicht im Gemeinderat sitzen darf /
Frau klagte vergebens*

Von Meinhild RÖMER

Im Jahr 2001 betreute Johanna H. in Wutha-Farnroda ein interessantes Projekt. Das FFH Naturschutzgebiet um die Hörselberge sollte Kindern der Region nahe gebracht werden. Doch ihr befristetes Angestelltenverhältnis hat ihr die Arbeit im Gemeinderat vereitelt.

Die 56-Jährige Frau hatte am Verwaltungsgericht Meiningen geklagt, verlor aber den Prozess. Der Bürgermeister habe argumentiert, dass bei ihr so genanntes Amtsantrittshindernis vorliegt und sie deshalb nicht Mitglied im Gemeinderat werden könne. Der SPD-Bürgermeister berief sich auf den § 23 der Thüringer Kommunalordnung, wonach Beamte und Angestellte nicht gleichzeitig im öffentlichen Dienst tätig sein dürfen. Die Klage von Frau H. wurde als unzulässig abgewiesen. Aus Sicht der 2. Kammer erübrigt es sich, über den Inhalt der Angelegenheit - die eine Ausnahmesituation gewesen sei - zu entscheiden. Eine Wiederholung des Falls sei unwahrscheinlich. Es sei zwar denkbar, dass Frau H. wieder für den Gemeinderat kandidiert. Aber sie müsste zur nächsten Kommunalwahl dann auch wieder als Angestellte in der Gemeinde arbeiten - und das auch noch befristet. Die Gemeinde Wutha-Farnroda war 2001 Träger einer so genannten Strukturanpassungsmaßnahme (SAM) geworden. Das passte gut. Frau H. hat mit Leidenschaft das Projekt umgesetzt, wie sie vor dem Gericht sagte. Ihr gerichtlicher Beistand - der Landtagsabgeordnete Frank Kuschel (DIE LINKE), der vor Gericht darauf hinwies, ausschließlich als „Bürger Kuschel“ aufzutreten - machte auf ähnliche Fälle aufmerksam. So sei bekannt, dass Christine Michael (Anm. d. R.: Kreistagsmitglied der LINKEN im Wartburgkreis) seinerzeit befristet als Angestellte in der Volkshochschule arbeitete. „Sie ist heute noch im Kreistag“, so Kuschel. Auch sei kein Geheimnis, dass viele ehrenamtlich tätige Bürgermeister als Arbeiter in ihrem eigenen Bauhof beschäftigt sind. Zudem sei die Arbeit von Frau H. nicht per se als eine Angestelltentätigkeit einzustufen, denn sie habe keinerlei Hoheitsgewalt gehabt. Für ihn sehe es so aus, als ob der Bürgermeister „nur ein unbequemes Mandat verhindern wollte“. Das Gericht kam dennoch zu der Auffassung, dass H. - dem Arbeitsvertrag zufolge - eine Angestelltentätigkeit ausübte. Die Öffentlichkeit, so das Gericht, habe ein Anrecht darauf, dass die Tätigkeit als Gemeinderat von persönlichen Interessen unbeeinflusst bleibt.